



Stadtrat am 19.11.2019		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 2/971/2019		
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum:		05.11.2019
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	19.11.2019		Entscheidung	
Rechnungsprüfungsausschuss	10.12.2019		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Gesamtabschluss der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2018, hier: Zuleitung des Entwurfs

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis und überweist diesen gem. §§ 59 und 116 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 102 und 116 Gemeindeordnung NRW (GO), § 50 KomHVO

III. Sachverhalt:

Nach § 116 GO hat die Stadt in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Lagebericht zu ergänzen.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2018 ist vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Dieser wird hiermit dem Rat zugeleitet. Nach den Rechnungsunterlagen schließt das Haushaltsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.938.088,18 € ab.

Mit der Erstellung des Gesamtabschlusses war die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, beauftragt. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Vorlage beigelegt.

Weiteres Verfahren nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss:
Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Gesamtüberschusses oder die Behandlung des Gesamtfehlbetrages.
Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 116 GO i. V. m. 96 GO).